

# LANDKREIS NEUNKIRCHEN

## GEM. ILLINGEN

### ORTSTEIL ILLINGEN

#### BEBAUUNGSPLAN SATZUNG FÜR DAS GELÄNDE „IM GERSTENGARTEN“ FLUR 11



- Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 34), in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 225) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am ..... beschlossen.  
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Illingen durch den Herrn Landrat - Kreisbaumeister - Abteilung Planung.  
Der von Minister des Innern mit Schreiben vom 29. August 1973, Az.: IV A - 7 - 4322/73 Rh/Schm genehmigte Bebauungsplan (Satzung) wird durch diesen Bebauungsplan (Satzung) ersetzt.
- FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABSATZ 1, 2 und 7 DES BUNDESBAUSETZES**
1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes laut Plan
  2. Art der baulichen Nutzung Es gilt die Bau NVO vom 15.09.1977 (BGBl.S. 1757)
    - 2.1 Baugebiet reines Wohngebiet
    - 2.1.1 zulässige Anlagen Wohngebäude
    - 2.1.2 ausnahmeweise zulässige Anlagen keine
  3. Maß der baulichen Nutzung
    - 3.1 Zahl der Vollgeschosse Z = II
    - 3.2 Grundflächenzahl GRZ = 0,3
    - 3.3 Geschossflächenzahl GFZ = bei 1-gesch. Bauweise 0,3 bei 2-gesch. Bauweise 0,6
  4. Bauweise
    - 4.1 Überbaubare Grundstücksfläche laut Plan
    - 4.2 nicht überbaubare Grundstücksfläche laut Plan
    - 4.3 Stellung der baulichen Anlagen laut Plan
    - 4.4 Mindestgröße der Baugrundstücke entfällt
    - 4.5 Mindestbreite der Baugrundstücke entfällt
    - 4.6 Mindesttiefe der Baugrundstücke entfällt
    - 4.7 Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind
      - 4.7.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen entfällt
      - 4.7.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken entfällt
  5. Überbaubare Grundstücksfläche entfällt
  6. nicht überbaubare Grundstücksfläche entfällt
  7. Stellung der baulichen Anlagen entfällt
  8. Mindestgröße der Baugrundstücke entfällt
  9. Mindestbreite der Baugrundstücke entfällt
  10. Mindesttiefe der Baugrundstücke entfällt
  11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind
    - 11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen entfällt
    - 11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken entfällt
  12. Flächen für nicht überbaute Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken entfällt
  13. Höhenlage der baulichen Anlagen (OK Erdgeschossfußböden über N.N.) laut Plan
  14. Fläche für Gemeinbedarf entfällt
  15. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen gesamter Geltungsbereich
  16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen entfällt
  17. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind entfällt
  18. Flächen, die von der Bebauung frezuhalten sind und ihre Nutzung gegen äußere Einwirkungen erforderlich wird entfällt
  19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie der Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen entfällt
  20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen laut Plan
  21. Versorgungsflächen entfällt
  22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen entfällt
  23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen entfällt
  24. öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Zeit-, Badestände und Friedhöfe entfällt

25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasseraufkommens, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	Laut Plan (Bau)
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen entfällt	entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft entfällt	entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierzucht, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen entfällt	entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können entfällt	entfällt
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrichten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen laut Plan	laut Plan
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen entfällt	entfällt
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen entfällt	entfällt
33. Die von der Bebauung frezuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen. entfällt	entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon, mit Ausnahme der für Land- oder Forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern</li> <li>b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern</li> </ul>	entfällt
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörperns erforderlich sind. laut Straßenprojekt	entfällt
Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 1 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974	laut örtlichen Bauvorschriften
Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974	entfällt
Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974	entfällt
Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG	
1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind	gesamter Geltungsbereich
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind	entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	voraussichtlich gesamter Geltungsbereich
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG	entfällt
Landkreis Neunkirchen	19. März 1981
Gemeinde Illingen	19. März 1981
Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.	19. März 1981
Saarbrücken, den 19. März 1981	19. März 1981
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen	SAARLAND
Im Auftrag: Dr. Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen	Werner Müller
19. März 1981	Werner Müller
Inform-Ingelbach	19. März 1981
Der Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 03. April 1981 wurde am 03. April 1981 ortsbüchlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.	03. April 1981
Illingen, den 03. April 1981	03. April 1981
Der Bürgermeister	Werner Müller

Landkreis Neunkirchen	19. März 1981
Geltungsbereich	
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude mit vorgeschriebener Firstrichtung	
Bestehende Straßen und Wege	
Geplante Straßen	
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Geplante Grundstücksgrenzen	
Baugrenze	
Baulinie	
Straßenbegrenzungslinie	
Entwässerungsrichtung	
offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig	
offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig	
Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen über N.N.	
20 KV Erdkabel	
Höhenlage der Gebäude: Oberkante Fußboden Erdgeschoss über N.N.	
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrichten zu belastende Flächen	
Flächen für die Landwirtschaft	
Der Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG ortsbüchlich ausgetragen vom 18. Aug. 1980 bis 18. Sep. 1980	
Der Stadtrat hat den Bebauungsplan am 18. Nov. 1980 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.	
17. Jan. 1981	
Gemeinde Illingen	
(H.W.L.)	
Der Bürgermeister	

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.  
Saarbrücken, den 19. März 1981

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen  
Im Auftrag: Dr. Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen  
Werner Müller  
19. März 1981  
Werner Müller

Inform-Ingelbach

Der Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 03. April 1981 wurde am 03. April 1981 ortsbüchlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Illingen, den 03. April 1981

Der Bürgermeister